



Gesamtvertrag für die integrale Kabelweiterleitung

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

und

dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen,
Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Das von den Mitgliedern des oben genannten Fachverbandes an die VBK zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk(Fernsehen), einschliesslich Rundfunksendungen über Satellit, gesendet worden sind (Weiterleitung im Sinn der §§ 17 Abs 2 und 59a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996). Ein allenfalls notwendiger Signaltransport – insbesondere durch Richtfunk – ist eingeschlossen.

Dieser Gesamtvertrag erstreckt sich insbes nicht auf die Weiterleitung über das Internet oder ähnliche digitale Netze; sie erstreckt sich auch nicht auf den sogenannten aktiven Kabelrundfunk jeder Art und das sogenannte Pay-TV.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.10.2001